



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 20 / 198. Jahrgang / 2017

Amtssigniert. SID2017051072197
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 17. Mai 2017

Amtlicher Teil

Nr. 467 Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich des „TschirgArt Jazz-Festivals 2017“

Nr. 468 Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2017“

Nr. 469 Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2017, mit der in der Gemeinde Münster ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Geiger-Schrettl“)

Nr. 470 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Nr. 471 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 472 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 473 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 474 Kundmachung über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes

Nr. 475 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 476 Kundmachung der Genehmigung der adaptierten Geschäftsordnung des Beirates für den Rettungsdienst und der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung gemäß § 8 Abs. 11 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Nr. 477 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Haiming

Nr. 478 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der KG Haiming

Nr. 479 Offenes Verfahren: Sicherungsmaßnahmen im Bereich Milser Gstoag für Böschungsabtrag und Vernetzung, im Zuge der B 171 Tiroler Straße

Nr. 480 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für den Ausbau im Abschnitt Schürzenjägerstraße / Hansenbach, im Zuge der L 6 Tuxerstraße

Nr. 481 Offenes Verfahren: Trockenbauarbeiten für den CALI Mechatronik Campus in Lienz

Nr. 482 Offenes Verfahren: Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Nr. 483 Offenes Verfahren: Schlosserleistungen Außenanlage für die Tirol Kliniken GmbH in Innsbruck

Nr. 484 Verhandlungsverfahren: Bauauftrag zur Errichtung/Umgestaltung des Parkplatzes und eines Linksabbiegestreifens für das Freizeitzentrum Achensee

Nr. 485 Direktvergabe: Künstliche Lawinenauslösung für die Gemeinde Sölden

Nr. 486 Direktvergabe: Pflegebetten für den Neubau des Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau

Nr. 487 Direktvergabe: Trockenbauarbeiten für die Sanierung Turnsaal 1 und 2 an der BHAK u. BHASCH in Lienz

Nr. 488 Direktvergabe: Beschichtungsarbeiten für die Sanierung Turnsaal 1 und 2 an der BHAK u. BHASCH in Lienz

Nr. 489 Direktvergabe: Bautischler-Innentüren für die Sanierung Turnsaal 1 und 2 an der BHAK u. BHASCH in Lienz

Nr. 490 Direktvergabe: Sonnenschutzarbeiten für die Sanierung Turnsaal 1 und 2 an der BHAK u. BHASCH in Lienz

Nr. 491 Direktvergabe: Maler-Anstreicherarbeiten für die Sanierung Turnsaal 1 und 2 an der BHAK u. BHASCH in Lienz

Nr. 492 Direktvergabe: Fliesenlegearbeiten für das HLW Schul- und Internatsgebäude in Innsbruck

MITTEILUNGEN:

Einladung zur 55. ordentlichen Hauptversammlung der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

Nr. 467 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

**des Landeshauptmannes vom 11. Mai 2017
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in der Stadtgemeinde Imst anlässlich des
„TschirgArt Jazz-Festivals 2017“ am 24. Mai 2017**

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 24. Mai 2017 dürfen in dem Stadtteil „Industriezone“ (Bereich Kaufpark und FMZ) der Stadtgemeinde Imst anlässlich des "TschirgArt-Jazz-Festivals 2017" die Verkaufsstellen bis 22:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 468 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 11. Mai 2017
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung
„Oetzer Wirtschaftssommer 2017“
am 2. Juni und 1. September 2017

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 2. Juni und 1. September 2017 dürfen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2017“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 469 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-517/1/9-2017

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 8. Mai 2017,
mit der in der Gemeinde Münster
ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird
(Umlegungsverfahren „Geiger-Schrettl“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird nach Anhörung der Gemeinde Münster verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Münster wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Geiger-Schrettl“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 83111 Münster, Bezirksgericht Rattenberg, EZ 39 – Gst. 2896/1 Teilfläche, EZ 973 – Gst. 2897, EZ 49 – Gst. 2899/1.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 14. Juni 2017 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Münster während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:
Landesrat Mag. Tratter

Anlage (siehe Seite 204)

Nr. 470 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA-24/17-2017

VERORDNUNG
Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung
von Schäden durch Rabenkrähen

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz, als Jagdbehörde I. Instanz, verordnet gemäß § 52b Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2015, für die landwirtschaftlichen Anbauflächen der im § 2 angeführten Jagdgebiete das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (auch Vergrämen) sowie einen örtlich, zeitlich, ziffernmäßig begrenzten Abschuss von Rabenkrähen zur Vermeidung von ernsten Schäden an Kulturen wie folgt:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 2 für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb folgender Gemeinden im Bezirk Lienz: Amlach, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Innervillgraten, Iselsberg, Kartitsch, Leisach, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Matrei i.O., Oberlienz, Prägraten, Sillian, Strassen, Lienz, St. Johann i.W., Tristach, Thurn, Virgen, Kals a.Gr.;

2. Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 3 in den folgenden Jagdgebieten des Bezirkes Lienz: GJ Amlach, GJ Assling, EJ Außersteinalpe, GJ Bannberg, GJ Burg-Vergein, GJ Dölsach-Göriach-Stribach, GJ Gaimberg, GJ Glanz, EJ Göriach Bobojachalpe, GJ Görttschach-Gödnach, EJ Innersteinalpe, GJ Innervillgraten, GJ Iselsberg I, GJ Kals am Großglockner, GJ Kartitsch, GJ Klausenberg, GJ Kosten, GJ Leisach, GJ Lengberg, GJ Lienz, GJ Matrei-Schattseite, GJ Matrei-Sonnseite, GJ Mitteldorf, GJ Mullitz, GJ Nikolsdorf, EJ Nörsach I, GJ Nußdorf-Debant, GJ Oberdrum, GJ Oberleibnig, GJ Oberlienz, GJ Prägraten, GJ Schustertal-Obstans, GJ Sillian, GJ Sillianberg, GJ Strassen, , GJ Tauerntal I, GJ Tauerntal II, GJ Thurn, GJ Tristach, GJ Unterfelden-Versellerberg-Mittewinkel, GJ Unterwalden, GJ Virgen, GJ Zedlach-Hinteregg.

§ 2

Vergrämußmaßnahmen

1. Die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Mais- und Kartoffelanbauflächen, Acker- Gemüse- und Grünlandflächen sowie Obstbauflächen die Rabenkrähen zu vergrämen:

- a. das kreisförmige Auslegen von Federn zur Vortäuschung von Rupfungen,
- b. die Durchführung einer Beizjagd nach Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, unbeschadet des § 42 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015,
- c. Das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch das Anbringen reflektierender Gegenstände (z.B. Anbringung von CDs). Diese Maßnahme ist nur dann zusetzen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung durch Blendung (Überbelichtung) der Personen im Straßenverkehr ausgeschlossen werden kann,
- d. das Setzen von optischen Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder oder Uhu Attrappen und Vogelscheuchen.
- e. das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie II (nur außerhalb von Ortsgebieten) oder durch die Abgabe von Schreckschüssen,
- f. die Verwendung sogenannter „Birdkite-Ballons“ (Vogelabwehrballons) oder sonstigen Vogelabwehrgeräten,
- g. das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch gespannt und re-

regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.

2. Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

3. Der Nachweis der eingesetzten Vergrämungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen. Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der oben genannten Vergrämungsmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt hat.

4. Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

5. Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen dürfen nicht am selben Tag durchgeführt werden, damit die Rabenkrähen nicht durch die natürliche Nahrung, die durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen wird.

6. Die Anlage von Gehölz- und Heckenzügen am Rand der Kulturlflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden der Rabenkrähe, den Greifvögeln, ausreichend Deckung geboten werden kann.

§ 3

Abschuss von Rabenkrähen

1. Sind die Vergrämungsmaßnahmen in den Kulturen der in § 2 Abs. 1 angeführten Jagd(teil)gebiete erfolglos geblieben, haben die Jagdausübungsberechtigten dieser Gebiete zur Vermeidung ernster Schäden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 Abschlüsse von Rabenkrähen im Bereich dieser Kulturen vorzunehmen. Der jeweilige Jagdausübungsberechtigte hat sich vorher die schriftliche Dokumentation über die erfolgten Vergrämungsmaßnahmen vorlegen zu lassen.

2. Abschlüsse von Rabenkrähen dürfen unbeschadet des Abs. 3 frühestens ab **20. Juli bis längstens 15. Dezember** eines jeden Jagdjahres erfolgen.

3. In der Zeit **vom 1. April bis 19. Juli** eines jeden Jagdjahres dürfen unbeschadet des Abs. 4 nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Rabenkrähen (Junggesellentrupps) **zwei Wochen** nach Beginn der Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 bejagt werden, wenn diese bis dahin erfolglos geblieben sind.

4. Nachfolgend angeführte Stückzahlen von Rabenkrähen dürfen je Jagdteilgebiet und Jagdjahr nicht überschritten werden:

Jagdgebiet	Gemeindegebiet	Abschuss
Genossenschaftsjagd Amlach	Amlach	10
Genossenschaftsjagd Klausenberg	Assling	10
Genossenschaftsjagd Assling	Assling	2
Genossenschaftsjagd Bannberg	Assling	5
Genossenschaftsjagd Burg-Vergein	Assling	2
Genossenschaftsjagd Kosten	Assling	2
Genossenschaftsjagd Unterwalden	Außervillgraten	10
Genossenschaftsjagd Unterfelden-Versellerberg-Mittewinkeltal	Außervillgraten	5
Genossenschaftsjagd Dölsach-Göriach-Stribach	Dölsach	10
Genossenschaftsjagd Görttschach-Gödnach	Dölsach	2
Genossenschaftsjagd Gaimberg	Gaimberg	5
Genossenschaftsjagdgebiet Innervillgraten	Innervillgraten	2
Genossenschaftsjagdgebiet Iselsberg I	Iselsberg	10
Genossenschaftsjagd Kals a.Gr.	Kals a.Gr.	5
Genossenschaftsjagd Kartitsch	Kartitsch	5
Genossenschaftsjagd Schustertal-Obstans	Kartitsch	3
Genossenschaftsjagd Leisach	Leisach	2
Genossenschaftsjagd Lienz Lienz	Lienz	10
Genossenschaftsjagd Matri Schattseite		

Genossenschaftsjagd Matri Sonnseite		
Eigenjagd Innersteinalpe		
Eigenjagd Außersteinalpe		
	Matri i.O.	gesamt 10
Genossenschaftsjagd Tauern I und II	Matri i.O.	gesamt 10
Genossenschaftsjagd Zedlach-Hintereg		
	Matri i.O.	5
Genossenschaftsjagd Lengberg		
Genossenschaftsjagd Nikolsdorf		
Eigenjagd Nörsach I		
	Nikolsdorf gesamt	10
Genossenschaftsjagd Nußdorf-Debant	Nußdorf-Debant	2
Genossenschaftsjagd Glanz	Oberlienz	5
Genossenschaftsjagd Oberdrum	Oberlienz	5
Genossenschaftsjagd Oberleibnig	Oberlienz	3
Genossenschaftsjagd Oberlienz	Oberlienz	3
Eigenjagd Göriach-Bobojachalpe	Prägraten	2
Genossenschaftsjagd Prägraten	Prägraten	4
Genossenschaftsjagd Sillian	Sillian	3
Genossenschaftsjagd Strassen	Strassen	10
Genossenschaftsjagd Sillianberg	Sillian	10
Genossenschaftsjagd Thurn	Thurn	5
Genossenschaftsjagd Tristach	Tristach	10
Genossenschaftsjagd Mitteldorf	Virgen	3
Genossenschaftsjagd Mullitz	Virgen	3
Genossenschaftsjagd Virgen	Virgen	5

5. Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kat. C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

6. Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.

7. Die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Rabenkrähen in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutzrichtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmittel heraus und unter den dort genannten Bedingungen, ist verboten.

§ 5

Vorlage, Abschussmeldung

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnung getätigten Abschlüsse von Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagdausübungsberechtigte, die nicht an der Jagdanwendung teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelausschussmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.

2. Der Jagdausübungsberechtigte hat als Abschussnachweis von allen an einem Tag erlegten Rabenkrähen einen Bildnachweis (unbearbeitetes Foto) anzufertigen und diese Bildnachweise auf Verlangen der Jagdbehörde vorzulegen.

§ 6

Strafbestimmungen

1. Damit die Population der Rabenkrähen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, haben die Jagdausübungsberechtigten der Jagdteilgebiete nach § 3 Abs. 2 zur Kontrolle über die Bestandesentwicklung der Rabenkrähe regelmäßige Bestandenserhebungen durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31. März eines jeden Jahres im Wege über den zuständigen Hegemeister der Bezirkshauptmannschaft Lienz zu berichten.

2. Die Bezirkslandwirtschaftskammer des Bezirkes Lienz hat ein regelmäßiges Schadensmonitoring durch standardisierte Erhebungen in den Schadensgebieten durchzuführen und hierüber der Bezirkshauptmannschaft Lienz jeweils bis 31. März eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 7**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

§ 8**Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 6. Juni 2016, Zahl: LZ-JA-2/6/16-2016, außer Kraft. Lienz, 9. Mai 2017

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 471 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/186-2017

VERORDNUNG**des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Expedition Happiness“ (01:36:37 hh:mm:ss);
„Jean Ziegler – Der Optimismus des Willens“
(01:32:43 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Jahrhundertfrauen – 20th Century Women“
(01:59:19 hh:mm:ss).

Innsbruck, 8. Mai 2017

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 472 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/132-2017

KUNDMACHUNG**des Amtes der Tiroler Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 24. April und 25. April 2017 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Die Rückkehr nach Montauk“, (Filmladen, 2.904 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„Die beste aller Welten“, (Polyfilm, 2.822 Laufmeter).

Innsbruck, 25. April 2017

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 473 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/133-2017

KUNDMACHUNG**des Amtes der Tiroler Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 9. Mai 2017 wird nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„King Arthur: Legend of the Sword 3D“,
(Warner, 3.452 Laufmeter).

Innsbruck, 9. Mai 2017

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 474 • Amt der Tiroler Landesregierung • Prüfungskommission
für die Unternehmerprüfung • Ilc-12.590/527-2017

KUNDMACHUNG**über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung
nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995**

Die Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, findet am 9. Oktober 2017 im Kompetenzzentrum LIZUM 1600, 6094 Axams, Axamer Lizum 19, Beginn 9 Uhr, statt.

Anmeldungen zur Unternehmerprüfung sind bis spätestens 2. Oktober 2017 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzu- bringen und haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Familien- oder Nachname und Vorname, Geburtsdaten und Adresse des Hauptwohnsitzes,

b) Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über den Besuch des Ausbildungslehrganges,

c) allfällige, einschlägige, durch entsprechende Zeugnisse belegte Vorbildungen (z. B. Meisterprüfung, Konzessionsprüfung, höhere berufsbildende Schule u. ä.).

Weitere Auskünfte erteilen die Prüfungskommission oder der Tiroler Schilehrerverband.

Innsbruck, 5. Mai 2017

Für die Prüfungskommission:

Die Vorsitzende: Jungmann-Karl

Nr. 475 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/358

KUNDMACHUNG**über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **8. August 2017** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **27. Juni 2017** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 8. Mai 2017

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 476 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG

der Genehmigung der adaptierten Geschäftsordnungen des Beirates für den Rettungsdienst und der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung gemäß § 8 Abs. 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69, i. d. g. F.

Gemäß § 8 Abs 2 lit j des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 hat dem Beirat für den Rettungsdienst neben den bereits bestehenden Mitgliedern „ein von der Ärztekammer für Tirol entsandter Vertreter“ anzugehören.

Der Beirat für den Rettungsdienst trat am 6. März 2017 zu einer Sitzung zusammen und beschloss gemäß § 8 Abs. 10 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009, die Geschäftsordnung des Beirates für den Rettungsdienst dahingehend zu adaptieren, dass „ein von der Ärztekammer für Tirol entsandter Vertreter“ als dem Beirat anzugehöriges Mitglied unter § 1 Abs. 1 lit j der Geschäftsordnung des Beirates aufgenommen wird.

Zudem beschloss der Beirat für den Rettungsdienst in seiner Sitzung am 6. März 2017 gemäß § 8 Abs 10 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009, die Aufnahme von Bestimmungen betreffend das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung in die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung kann sowohl durch Verzicht, als auch durch Abberufung erfolgen. Die Verzichtserklärung hat schriftlich gegenüber dem Beirat für den Rettungsdienst zu erfolgen, welcher auch für die Abberufung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung zuständig ist.

Der Beirat für den Rettungsdienst beschloss die Aufnahme dieser Bestimmungen unter § 2 „Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds“ in die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 6. März 2017.

Die Genehmigung der Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs. 11 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes durch die Landesregierung erfolgte am 2. Mai 2017.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Für die Landesregierung: Dr. Walter

Nr. 477 • Gemeinde Haiming

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gstnr. 3180/1 KG Haiming

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2017 zu Tagesordnungspunkt 13, gem. § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 6. Mai 2017, mit Planungsnummer 202-2017-00002 –(HA-4223-WÄ-GI) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich des Grundstückes 3180/1 KG 80101 Haiming durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP 2005): Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flä-

chenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor: Umwidmung Grundstück 3180/1 KG 80101 Haiming (70202) (rund 23761 m²) von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) sowie Grundstück 3180/1 KG 80101 Haiming (70202) (rund 7836 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerfläche Der vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 6. Mai 2017, mit Planungsnummer 202-2017-00002 (HA-4223-WÄ-GI), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming, enthält die geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP 2005 und § 71 Abs. 1 i.V. § 64 Abs. 1 TROG 2016): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 22. Mai 2017 bis einschließlich 3. Juli 2017 im Gemeindeamt Haiming, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming (Amtsstunden Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag, jeweils von 13.30 bis 18 Uhr).

Die maßgeblichen Unterlagen (Plan, Ortsplanerische Stellungnahme und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren können die wesentlichen Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Haiming unter <http://www.haiming.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Haiming abzugeben.

Haiming, 12. Mai 2017

Der Bürgermeister: Josef Leitner

Nr. 478 • Gemeinde Haiming

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gstnr 3180/1 KG Haiming

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2017 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz- TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den von Dipl. Ing. Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde, vom 9. Dezember 2016, Zahl HA-4223-RÄ-GI, im Bereich einer Teilfläche der Gstnr. 3180/1 – KG Haiming, durch **sechs Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltschutzgesetzes- TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP 2005): Änderung einer Teilfläche der Gstnr 3180/1 von Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in einen **Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblicher Nutzung.**

G4: Industriestraße

z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen

G vorwiegend gewerbliche Nutzung

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Eine bauliche Entwicklung in diesem Entwicklungsbereich ist erst bei Vorliegen eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes möglich. Für die Ausweisung als Bauland muss der konkrete Bedarf vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich Betriebe mit einer entsprechend hohen Arbeitsplatzdichte zur Erhöhung der Wertschöpfung in der Gemeinde ansiedeln. Auch die bestehende heterogene Branchenstruktur ist in diesem Bereich beizubehalten.

Zur Abgrenzung des Entwicklungsbereiches in Richtung Osten wird eine maximale Siedlungsgrenze in Abstimmung mit dem Naturschutz festgelegt.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Haiming, GZI. HA-4223-RÄ-GI, vom 9. Dezember 2016, enthält die geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP 2005 und § 71 Abs. 1 i.V. § 64 Abs. 1 TROG 2016): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **22. Mai 2017 bis einschließlich 3. Juli 2017** im Gemeindeamt Haiming, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming (Amtsstunden Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag

und Dienstag, jeweils von 13.30 bis 18 Uhr).

Die maßgeblichen Unterlagen (Plan, Ortsplanerische Stellungnahme und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren können die wesentlichen Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Haiming unter <http://www.haiming.tirol.gv.at> eingesehen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Haiming abzugeben.

Haiming, 12. Mai 2017

Der Bürgermeister: Josef Leitner

Nr. 479 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 171-0/774-2017

OFFENES VERFAHREN

Sicherungsmaßnahmen im Bereich Milser Gstoag für Böschungsabtrag und Vernetzung, im Zuge der B 171 Tiroler Straße, km 137,50 bis km 137,65

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Errichtung von Sicherungsmaßnahmen (Vernetzung) im Bereich Milser Gstoag oberhalb der B 171 Tiroler Straße von km 137,50 bis km 137,65.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten sind unter der Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 9. Juni 2017 um 10 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Stigger

Nr. 480 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 6-0/54-2017

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten für den Ausbau im Abschnitt Schürzenjägerstraße / Hansenbach, im Zuge der L 6 Tuxerstraße, km 1,05 bis km 1,43

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Ausbau der L 6 Tuxer Straße im Abschnitt Zufahrt Schürzenjäger von km 1,05 bis km 1,43. Vorgesehen sind die Errichtung von zwei Busbuchten, die Errichtung eines Retentionsfilterbeckens, die Errichtung einer Spritzbetonsicherung mit Vormauerung, die Errichtung einer Stützmauer auf Pfählen sowie die Errichtung des Straßendurchlasses Hansenbaches samt Ein- und Auslaufbauwerken.

Des Weiteren sind Arbeiten für die Gemeinde Finkenberg zur Verlegung einer Strassenbeleuchtung und befestigter Fußgänger aufstellflächen im Bereich der Bushaltestellen ausgeschrieben.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 9. Juni 2017 um 11 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 481 • Amt der Tiroler Landesregierung • HB-CALI-LZ-A/2/57-2017

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich

Trockenbauarbeiten

Bauvorhaben: CALI Mechatronik Campus Lienz (HTL, TFBS), Linker Iselweg 20, 9900 Lienz.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Kontaktperson: DI Heike Weichselbaumer, fasch&fuchs ZT- gmbh, fasch&fuchs architekten, Hemma Fasch, Jakob Fuchs, Fred Hofbauer, 1060 Wien, Stumpergasse 14/25, Telefon: +43 1 597 35 32, Telefon: +43 1 597 35 32-15 Homepage: www.faschundfuchs.com, E-Mail: cali@faschundfuchs.com

Auftraggeber: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Ort der Leistungserbringung: Linker Iselweg 20, 9900 Lienz.

Ausführungszeitraum: TB-Zwischenwände 3. Juli 2017 bis 28. Juli 2017.

Ausführungszeitraum: Decken/Untersichten außen 3. Juli 2017 bis 4. August 2017.

Ausführungszeitraum: TB-Verkleidungen innen 28. August 2017 bis 22. September 2017.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen/>

Beginn der Abholfrist: 17. Mai 2017.

Ende der Abholfrist: 30. Mai 2017.

Abgabetermin: 9. Juni 2017, 10.30 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Baubezirksamt Lienz, DG, Besprechungsraum, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Baubezirksamt Lienz, DG, Besprechungsraum, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz, am 9. Juni 2017, 10.30 Uhr.

Zuschlagsfrist: Drei Monate ab Angebotseröffnung.
Innsbruck, 5. Mai 2017

Für den Auftraggeber: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Hochbau HR Dipl. Ing. Probst

Nr. 482 • Gemeinde Kirchdorf in Tirol

OFFENES VERFAHREN

Lieferung Feuerwehrfahrzeug

Auftraggeber: Gemeinde Kirchdorf in Tirol, A-6382 Kirchdorf, Dorfplatz 4.

Vergebende Stelle: Gemeinde Kirchdorf in Tirol, A-6382 Kirchdorf, Dorfplatz 4.

Leistung: Lieferung eines Feuerwehr Löschfahrzeuges LFB-A mit Ladebordwand.

Leistungszeitraum: 2018.

Ausgabe der Unterlagen: Gemeinde Kirchdorf in Tirol, A-6382 Kirchdorf, Dorfplatz 4. Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern unter der E-Mailadresse gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechendem Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Vergabeverfahrensbestimmungen.

Abgabe der Angebote: 10. Juli 2017, 15 Uhr.

Abgabeort: Gemeinde Kirchdorf in Tirol, A-6382 Kirchdorf, Dorfplatz 4.

Angebotseröffnung: 18. Mai 2017, 15 Uhr. Gemeinde Kirchdorf in Tirol, A-6382 Kirchdorf, Dorfplatz 4.

Zuschlagsfrist: acht Monate ab Angebotseröffnung.
Kirchdorf in Tirol, 12. Mai 2017

Nr. 483 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Schlosserleistungen Außenanlage

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH - Bau und Technik.

Auftragsbezeichnung: Schlosserleistungen Außenanlage.

Beschreibung: Ausführung von Schlosserarbeiten für die Außenanlagen (Gitterroste, Stahltreppen, Pflanztröge, Metalverkleidungen, etc.).

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Juli bis September 2017.

Abgabedatum: 7. Juni 2017, 12 Uhr.

CPV-Codes: 45223100-7.

Projektnummer: Neubau Gebäude Innere Medizin / Südtrakt (IMS).

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemapp.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=76>

Innsbruck, 12. Mai 2017

Nr. 484 • Freizeitzentrum Achensee GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

nach vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich

Bauftrag zur Errichtung/Umgestaltung des Parkplatzes und eines Linksabbiegestreifens

Auftraggeberin: Freizeitzentrum Achensee GmbH mit Sitz in 6212 Maurach, Dorfstraße 28.

Vergebende Stelle: Gemeinde Eben am Achensee, 6212 Maurach, Dorfstraße 28.

Kategorie und Gegenstand der Leistungen: Bauauftrag zur Errichtung/Umgestaltung des Parkplatzes und eines Linksabbiegestreifens für das Freizeitzentrum Achensee (Atoll Achensee) samt Entwässerungs- und Versickerungsanlagen.

Leistungsfrist: September bis November 2017.

Zuschlagsfrist: zwei Monate.

Erfüllungsort: Gemeinde Eben am Achensee – Bereich Buchau.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:

1. Juni 2017, 11 Uhr, einlangend beim Gemeindeamt der Gemeinde Eben am Achensee, 6212 Maurach, Dorfstraße 28; es werden alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert; es ist die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Teilnahmeantragsunterlage zwingend zu verwenden.

Erhalt der Teilnahmeantragsunterlage und allfällige

Auskünfte: Walter Margreiter, Tel +43/(0)5243-5202-12, Fax +43/(0)5243-5202-15, E-Mail: amtsleiter@eben-achensee.tirol.gv.at; die Ausschreibungsunterlagen werden mit der Anforderung zur Angebotsabgabe übermittelt.

Eignungskriterien: teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die befugt, zuverlässig und leistungsfähig sind (Nachweisfestlegung gemäß Teilnahmeantragsunterlage; Eigenerklärung vorerst ausreichend).

Teilangebote sind nicht zulässig.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich und auf die Verpflichtung, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten, wird hingewiesen.

Eben am Achensee, 11. Mai 2017

Die Geschäftsführung

Nr. 485 • Gemeinde Sölden

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Künstliche Lawinenauslösung

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden.

Bauvorhaben: Künstliche Lawinenauslösung Lehnensbachlawine, Ventertal.

Teilangebote: Nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: schriftlich anzufordern unter office@synalp.com

Abgabetermin: 26. Mai 2017, 10 Uhr.

Angebotsöffnung: 26. Mai 2017, 11 Uhr.

Sölden, 8. Mai 2017

Für die Gemeinde Sölden:

Ing. Franz Josef Fiegl

Nr. 486 • Gemeindeverband Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
gem. § 41 a BVergG 2006 i. d. g. F.

Pflegebetten

Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau

Auftraggeber: Gemeindeverband Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau der Gemeinden Söll, Ellmau und Scheffau a.W.K. Oberfeld 1, 6351 Scheffau.

Auskunftsstelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck Tel. +43 (0)512/58 44 24, Fax: +43 (0)512/58 44 24-44, E-Mail: pflgeheim.scheffau@dr-schoepf.at

Gegenstand der Leistung: Der Gemeindeverband Söll Scheffau Ellmau errichtet ein neues Altenwohn- und Pflegeheim in Scheffau. Ausschreibungsgegenständlich ist für dieses Projekt die Lieferleistung „Pflegebetten“.

Erfüllungsort: 6351 Scheffau.

Leistungsfrist: Beginn der Leistungen: 1. September 2017.
Ende der Leistungen: 15. September 2017.

Teilnahmefrist: 31. Mai 2017, 12 Uhr.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

Hinweis: Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Innsbruck, 12. Mai 2017

Nr. 487 • Landesschulrat für Tirol
vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Trockenbauarbeiten

Auftraggeber: Landesschulrat für Tirol vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Bezeichnung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH, Ausschreibung Trockenbauarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Beschreibung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH; Ausschreibung Trockenbauarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Erfüllungsort: 9900 Lienz, Weidengasse 1 (AT333).

Schlussstermin: 30. Mai 2017.

.L-623052-7511.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Nr. 488 • Landesschulrat für Tirol
vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Beschichtungsarbeiten

Auftraggeber: Landesschulrat für Tirol vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Bezeichnung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH, Ausschreibung Beschichtungsarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Beschreibung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH; Ausschreibung Beschichtungsarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Erfüllungsort: 9900 Lienz, Weidengasse 1 (AT333).

Schlussstermin: 30. Mai 2017.

.L-623055-7511.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Nr. 489 • Landesschulrat für Tirol
vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Bautischler-Innentüren

Auftraggeber: Landesschulrat für Tirol vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Bezeichnung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH, Ausschreibung Bautischler-Innentüren, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Beschreibung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH; Ausschreibung Bautischler-Innentüren, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Erfüllungsort: 9900 Lienz, Weidengasse 1 (AT333).

Schlussstermin: 30. Mai 2017.

.L-623058-7511.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Nr. 490 • Landesschulrat für Tirol
vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Sonnenschutzarbeiten

Auftraggeber: Landesschulrat für Tirol vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Bezeichnung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH, Ausschreibung Sonnenschutzarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Beschreibung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH; Ausschreibung Sonnenschutzarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Erfüllungsort: 9900 Lienz, Weidengasse 1 (AT333).

Schlussstermin: 30. Mai 2017.

.L-623060-7511.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Nr. 491 • Landesschulrat für Tirol
vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Maler-Anstreicherarbeiten

Auftraggeber: Landesschulrat für Tirol vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Bezeichnung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH, Ausschreibung Maler-Anstreicherarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Beschreibung: 9900 Lienz, Weidengasse 1, BHAK u. BHASCH; Ausschreibung Maler-Anstreicherarbeiten, Sanierung Turnsaal 1 und 2.

Erfüllungsort: 9900 Lienz, Weidengasse 1 (AT333).

Schlusstermin: 30. Mai 2017.

L-623099-7512.

Innsbruck, 11. Mai 2017

Nr. 492 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH,
vertreten durch Unternehmensbereich Schulen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Fliesenlegearbeiten

GZI. BE2424-00001/UBS-0010/2017

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Unternehmensbereich Schulen, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Weinhartstraße 4, HLW Schul- und Internatsgebäude.

Teilangebote: nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden.

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Unternehmensbereich Schulen, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Angebotsabgabe: 7. Juni 2017, 10 Uhr.

Angebotseröffnung: 7. Juni 2017, 10.15 Uhr.

Innsbruck, 12. Mai 2017

Für die Geschäftsführung:

Ing. Bernhard Erjan

Ing. Gerhard Isser

Mitteilungen

Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

EINLADUNG

zur 55. ordentlichen Hauptversammlung

Die 55. ordentliche Hauptversammlung findet am Samstag, den 17. Juni 2017, um 12 Uhr, in Matri in Osttirol, Hotel Rauter, Rauterpl. 3, 9971 Matri in Osttirol, statt.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2016 mit dem Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates, des B-PCGK-Berichts und Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2016;

2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016;

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2017;

4. Festsetzung der Jahresvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Stimmberechtigt in dieser Hauptversammlung sind jene Aktionäre, die ihre Teilnahme bis spätestens 13. Juni 2017 beim Vorstand der Gesellschaft, p.a. Mag. Karl Poppeller, 9900 Lienz, Albin-Eggerstr. 17, anmelden und gegebenenfalls deren Organe bzw. Vertreter ihre Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung durch Vorlage einer Vollmacht ihrer Körperschaft nachweisen.

Lienz, 10. Mai 2017

Der Vorstand der Felbertauernstraße AG:

Mag. Karl Poppeller e.h.

Der Geschäftsbericht 2016 inkl. des B-PCGK-Berichtes wird auf Anforderung zehn Tage vor der Hauptversammlung zugesandt.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck